

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 13 und 14 DSGVO)

**zur Verarbeitungstätigkeit Zahnärztliche Untersuchung und Fluoridierung in
Schulen und Kindertagesstätten**

1. Verantwortliche Stelle

Landkreis Harburg
Landrat Rainer Rempe
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Telefonservice: 04171 693-0
Telefax: 04171 693-99100
E-Mail: buergerservice@LKHamburg.de

2. Beauftragte/r für den Datenschutz

Frau Meyer-Sievers
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
E-Mail: datenschutz@LKHamburg.de

3. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden zu folgenden Zwecken erhoben:

- zur zahnärztlichen Untersuchung im Rahmen der Gruppenprophylaxe in Schulen und Kindertagesstätten
- zur Dokumentation von Fluoridierungsmaßnahmen
- zur Erfüllung der Berichtspflichten (Daten werden in anonymisierter und nicht personenbezogener Form veröffentlicht)

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Kindern in Kindertagesstätten

Art. 6 Abs. 1 lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Schüler/innen

§ 3 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDsG)

in Verbindung mit Art. 9 Abs. 2 lit. h) DSGVO, § 57 Nds. Schulgesetz (NSchG) und § 5 Abs. 3 sowie § 8 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Die Weitergabe der personenbezogenen Daten von der Schule an das Gesundheitsamt erfolgt auf Grundlage des § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 NSchG.

Auszüge aus den Gesetzen finden Sie weiter unten.

Im Rahmen der Vorbereitung der Untersuchung erhält der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst der Abteilung Gesundheit den Namen und das Geburtsdatum des Kindes von der Schule (Artikel 14 DSGVO).

Die zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben erhobenen Daten werden auf Papier und/oder elektronisch erfasst und gespeichert (Patientenakte, § 630f Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht (§ 203 Strafgesetzbuch - StGB).

Statistische Datenauswertungen erfolgen anonymisiert, d. h. ohne die identifizierenden Personendaten/-angaben (Vorname, Name, Geburtsdatum) des Kindes. Die anonymisierten Daten werden für regionale und überregionale statistische gruppenbezogenen Auswertungen gemäß § 8 NGöGD (Gesundheitsberichterstattung) verwendet.

4. Kategorien von personenbezogenen Daten

Zur Aufgabenwahrnehmung werden folgende Daten erhoben:

Kontaktdaten

Geschlecht des Kindes

Geburtsdatum des Kindes

Gesundheitsdaten

Name der Kindertageseinrichtung oder Schule

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern

Intern:

ggf. Jugend und Familie

Extern:

Die Daten werden nicht weitergegeben.

6. Übermittlung an Drittland

Eine Datenübermittlung findet nicht statt und ist auch nicht geplant.

7. Dauer der Speicherung

Für die Daten gilt die gesetzlich vorgeschriebene Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren (630f Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

8. Betroffenenrechte

Als betroffene Person haben Sie nach der Datenschutz-Grundverordnung insbesondere folgende Rechte:

- Recht auf **Auskunft** über die zu Ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung (Art. 15 DSGVO)
- Recht auf **Berichtigung**, soweit Sie betreffende Daten unrichtig oder unvollständig sind (Art. 16 DSGVO)
- Recht auf **Löschung** der zu Ihrer Person gespeicherten Daten, soweit eine der Voraussetzungen nach Art. 17 DSGVO zutrifft. Art. 17 Abs. 3 DSGVO enthält Ausnahmen vom Recht auf Löschung zur Ausübung der Meinungs- und Informationsfreiheit, zur Erfüllung rechtlicher Speicherpflichten, aus Gründen des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit, für öffentliche Archivzwecke, wissenschaftliche, historische und statistische Zwecke sowie zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen.

- Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung**, insbesondere soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, für die Dauer der Überprüfung der Richtigkeit, wenn die Daten unrechtmäßig verarbeitet werden, die betroffene Person aber statt der Löschung die Einschränkung der Verarbeitung verlangt, wenn die betroffene Person die Daten zur Geltendmachung oder Ausübung von Rechtsansprüchen oder zur Verteidigung gegen solche benötigt und diese deshalb nicht gelöscht werden können, oder wenn bei einem Widerspruch nach Art. 21 DSGVO noch nicht feststeht, ob die berechtigten Interessen des/der Verantwortlichen gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen.
- Recht auf **Widerspruch** gegen die Verarbeitung personenbezogener Daten aus persönlichen Gründen, soweit kein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht das die Interessen, Rechte und Freiheiten der betroffenen Person überwiegt, oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO) dient.

8. Beschwerderecht

Als betroffene Person haben Sie außerdem das Recht auf Beschwerde bei der/dem

Landesbeauftragten für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstraße 5

30159 Hannover

Telefon: 0511 120-4500

E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

9. Hinweis zur Datenerhebung bei Dritten (Art. 14 DSGVO)

Der Kinder- und Jugendzahnärztliche Dienst erhält im Rahmen der Untersuchung bzw. Fluoridierung von der Kindertagesstätte oder der Schule Namen, Geschlecht und Geburtsdaten der Kinder und im Falle von Rückfragen Adressdaten und bei Notwendigkeit Telefonnummern der Erziehungsberechtigten. In den Kindertagesstätten werden diese Daten nur herausgegeben, wenn eine Einwilligung zur Teilnahme an der Untersuchung vorliegt.

Gesetzliche Grundlagen

§ 57 Niedersächsisches Schulgesetz: Teilnahme an der Gruppenprophylaxe zur Verhütung von Zahnerkrankungen

Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an den Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe) nach § 21 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs verpflichtet.

§ 31 Niedersächsisches Schulgesetz: Verarbeitung personenbezogener Daten

Schulen dürfen nach § 31 Abs. 2 personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler den Landkreisen, Kreisfreien Städten und der Region Hannover übermitteln, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 NGöGD erforderlich ist.

§ 21 SGB V: Verhütung von Zahnerkrankungen (Gruppenprophylaxe)

(1) Die Krankenkassen haben im Zusammenwirken mit den Zahnärzten und den für die Zahngesundheitspflege in den Ländern zuständigen Stellen unbeschadet der Aufgaben anderer gemeinsam und einheitlich Maßnahmen zur Erkennung und Verhütung von Zahnerkrankungen ihrer Versicherten, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zu fördern und sich an den Kosten der Durchführung zu beteiligen. Sie haben auf

flächendeckende Maßnahmen hinzuwirken. In Schulen und Behinderteneinrichtungen, in denen das durchschnittliche Kariesrisiko der Schüler überproportional hoch ist, werden die Maßnahmen bis zum 16. Lebensjahr durchgeführt. Die Maßnahmen sollen vorrangig in Gruppen, insbesondere in Kindergärten und Schulen, durchgeführt werden; sie sollen sich insbesondere auf die Untersuchung der Mundhöhle, Erhebung des Zahnstatus, Zahnschmelzhärtung, Ernährungsberatung und Mundhygiene erstrecken. Für Kinder mit besonders hohem Kariesrisiko sind spezifische Programme zu entwickeln.

**§ 5 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst
(NGÖGD): Kinder- und Jugendgesundheit**

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte nehmen die Aufgaben der zuständigen Stellen für die Zahngesundheitspflege nach § 21 Abs. 1 Satz 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs wahr.